fleisches unschädlich, und die lutherische Lehre brauche durchaus nicht länger den früher nothwendigen Schutz. Von 1874 bis zum Jahre 1886 hat Bismarck die beiden nordischen Reiche in Berlin vertreten; gleich nach seiner Rückkehr wurde er zum Reichskanzler ernannt. In der auswärtigen Politik werden unter dem Ministerium Bismarck keine Veränderungen eintreten, Graf Ehrenthal, der die auswärtigen Angelegenheiten bisher leitete, bleibt auch auf seinem Posten, obwohl er ein ganz ausgesprochener Freihändler ist. Sein College, der Marineminister Freiherr von Otter, der ebenfalls sein Portefeuille behält, verhält sich zur Zollfrage ziemlich gleichgiltig. Die Stellung der übrigen Cabinetsmitglieder ist folgende: Justizminister Bergström ist Gegner des Roggenzolles, der Kriegsminister Palmstjerna ist einer der neu gewählten 22 schutzzöllnerischen Abgeordneten der Hauptstadt, der Minister des Innern Kruseństjerna ist Gegner des Roggenzolles; Finanzminister v. Essen ist Schutzzöllner, Cultusminister Wennerberg ist Anhänger des Roggenzolles und Staatsrath Lovén, der aus dem alten Cabinet mit übernommen ist, ist Freihändler; Lindgren, Minister ohne Portefeuille, kann wohl als schutzzöllnerisch bezeichnet werden.

* Der Generaladjutant des Zaren Fürst Barclay nimmt voraussichtlich dauernden Aufenthalt in Deutschland. — In Petersburg wird der Besuch des Generals Werder erwartet, der schon seit längerer Zeit beschlossen worden ist; der Zar hatte den General in Berlin aufgefordert, wieder einmal nach Petersburg zu kommen.

* Wie man dem „Standard" aus Athen telegraphirt, herrscht seit einigen Wochen auf der Insel Kreta Aufregung, weil der Beauveneu, obgleich Grieche von Geburt, die Interessen und Vorurtheile der türkischen Minorität begünstigen soll. In Folge dessen seien die Türken so anmaßend geworden, daß die Griechen die Pforte auffordern, dem Gouverneur mehr Mäßigung zu empfehlen.

* Das „Journal de Genève" bringt unter dem 5. Februar folgende, auf die im Reichstage besprochenen socialistischen Vorkommnisse in der Schweiz bezügliche Notiz:

„Das offizielle Organ des Bundes hat uns gestern einige neue Aufschlüsse über die Kneipgenossenschaft der deutschen Anarchisten gebracht, welche auf die Tätigkeit des Capitalisten Fischer, sowie auf den Ursprung der vom Bundesrathe angeordneten Untersuchung interessante Schlaglichter werfen.

Entgegengesetzten Nachrichten zum Trotz stellen wir vorab fest, daß der Bundesrath aus eigener Initiative die Untersuchung angeordnet hat.

Es scheint nunmehr festzustehen, daß Fischer, nachdem er den bekannten Brief an die Abgeordneten Singer und Bebel geschrieben hatte, es weder für nothwendig, noch auch nur für nützlich und angebracht hielt, dem Bundesrath oder dem Staatsrath von Zürich von diesem immerhin ungewöhnlichen Schritte Anzeige zu erstatten. Wir erfahren nun allerdings, daß die Erfindung dieses, vom 6. Januar datirten Briefes in Bern am 27. desselben Monats erst vermuthet wurde, und zwar in Folge der Indiscretionen gewisser Zeitungen.

Das heißt doch die Gemüthlichkeit etwas weit treiben, und wir geben uns der Hoffnung hin, daß die aus Zürich erwarteten Aufklärungen über diesen Vorfall nicht allein tatsächlich ausfallen, sondern auch von Garantien begleitet sind, daß derartige Vorkommnisse in Zukunft ausgeschlossen sind.

Capitain Fischer hat bei dem Züricher Streik unzweifelhaft Muth und Energie entwickelt, seine offen zur Schau getragenen socialistischen Neigungen bringen ihn aber in eine schiefe Stellung zu seinen politischen Glaubensgenossen.

Daher auch das Befremdende und Incorrecte, das man in seinem Verhalten seit Beginn der Untersuchung beobachten kann.

Indem er zwei Deputirten eines fremden Landes Mittheilungen machte, die bestimmt waren, die Ergebnisse einer von ihm geleiteten Untersuchung, über die ihm keinerlei Verfügungsrecht zustand, der Oeffentlichkeit preiszugeben, beging er eine Handlung, die man in der ganzen übrigen Welt als Uebergriff in das Gebiet der Staatsgewalt charakterisiren würde.

Dieser bedauerliche Schritt ist die einzige Incorrectheit, die in dieser Sache auf Seiten der Schweiz begangen worden ist, sie hat aber die an sich unanfechtbare Position des Bundesrathes gefährdet, indem sie Herrn v. Puttkamer Veranlassung zum einem Seitenhiebe bot, den er besser unterlassen hätte.

Es wäre gewißlich an der Zeit, vorbeugende Maßregeln zu treffen, damit nicht Subalternbeamte nach ihrem Gutdünken und ungestraft sich in die völkerrechtlichen Beziehungen der Eidgenossenschaft einmischen."

Schließlich meldet eine Depesche aus Bern, 9. Februar: „Der Bundesrath hat der Regierung in Zürich seine entschiedene Mißbilligung der von dem Polizeihauptmann Fischer durch die bekannten Mittheilungen an den deutschen Reichstagsabgeordneten Bebel und Singer begangenen Indiscretion und der von ihm versuchten Rechtfertigungen ausgesprochen. Der Bundesrath beansprucht das Recht der Aufsicht und der Oberleitung über Untersuchungen, die im Interesse der politischen Polizei geführt werden; er erwartet, daß sich ähnliche Vorgänge nie und nirgends mehr wiederholen werden und stellt Maßnahmen in Aussicht, die ihm für die Zukunft einen bestimmenden Einfluß hinsichtlich derartiger Untersuchungen sichern."

* In dem bekannten Wettbewerb zwischen den Etablissements Krupp in Essen und Cockerill in Seraing wegen Lieferung der belgischen Geschütze ist nunmehr die endgiltige Entscheidung erfolgt. Es ist bekannt, daß die belgische Regierung, um den Forderungen der nationalen Industrie gerecht zu werden, blos die schweren Geschütze bei Krupp bestellte, in Bezug auf alle übrigen Kanonen jedoch Schießversuche anordnete. Die letzteren haben nun auf der Ebene von Braeschaet bei Antwerpen stattgefunden und ein für das Essener Werk glänzendes Ergebniß zu Tage gefördert. Alle 20 Krupp'schen Geschütze wurden von der militairischen Commission approbirt. Dagegen erwiesen sich die Cockerill-Kanonen nach dem Ausspruche des Generals Nicaise als durchaus ungenügend. Damit dürfte denn doch wohl der in Belgien seit geraumer Zeit betriebenen Agitation gegen den Ankauf deutscher Kanonen die Spitze abgebrochen sein. Zu bemerken ist noch, daß die belgische Regierung den Chemiker Stas mit der Untersuchung der Widerstandsfähigkeit von Krupp-Stahl und Martin Siemens-Stahl beauftragt hat, welche Untersuchung ebenfalls zu Gunsten Krupp's ausfiel. Die deutsche Industrie trägt also auf der ganzen Linie einen glänzenden Sieg davon.

* In Paris haben die letzten Kammerverhandlungen sehr unangenehm berührt, die arge Mißstände in der französischen Flotte ans Tageslicht zogen und in denen vom Marineminister zugestanden werden mußte, daß eigentlich die ganze französische Torpedoflotte unbrauchbar ist. Dabei legten sich einige Deputirte sehr große Zurückhaltung auf und vermieden namentlich, auf einen genauen Vergleich mit der italienischen Flotte einzugehen, die nach der bekannt gewordenen Ansicht mehrerer Admirale der französischen Mittelmeerflotte überlegen ist. — Der „Matin" meldet, daß der Ausschuß des Senats für Militairgesetze die Dauer des Kriegsdienstes bis zum 45. Jahre festgesetzt. — Der Kriegsminister beantragte im Armeeausschusse der Deputirtenkammer die Anstellung von fünf Generalinspectoren, welche die Truppen unter Aufsicht haben sollen, die ihnen im Falle der Mobilmachung übergeben werden. Logerot verlangt auch 100,000 Frcs. Gehalt zur Vertheilung unter die fünf Inspectoren. Der Ausschuß nahm dem Grundsatze nach den Antrag des Kriegsministers an, den derselbe damit rechtfertigte, daß er den Vortheil habe, die künftigen Befehlshaber der Armee mit ihren Truppen in nähere Berührung zu bringen.

* Der „Post" wird über Brüssel gemeldet: Die Anklage gegen Wilson lautet auf Anstiftung zu Betrug und Bestechung, auf Theilnahme bei Betrug und auf Hehlerei.

* Emilio Castelar hat am Dienstag in den Cortes wieder einmal eine große Rede über die allgemeine politische Lage gehalten. Nach einer telegraphischen Skizze der „Independence Belge" ging der Redner von einem Vergleich zwischen Amerika und Europa aus; jenes werde dieses zu Grunde richten, weil Europa in Waffen starre. Die Ursache dieser Lage Europas sei die kriegerische Politik, die das deutsche Reich (für den spanischen Schönredner existiren die siebzehn Jahre deutscher Friedenspolitik ebensowenig wie für die französischen Chauvinisten) befolge, im Widerspruch mit der liberalen Politik, die in Europa durch England und Frankreich seit 1830 eingeführt worden sei. In einem allfälligen Conflict müsse Spanien neutral bleiben, aber die öffentliche Meinung müsse unaufhörlich die Abrüstung und die Zurückgabe Elsaß-Lothringens an Frankreich verlangen. An Marokko dürfe Niemand rühren, auch Spanien nicht. Ueber Afrika überhaupt müsse Spanien sich mit Frankreich verständigen. Italien habe Unrecht gethan, als es sich dem deutsch-österreichischen Bunde anschloß; dagegen sei zu loben, daß es dem Papst Freiheit gewähre. Der Papst solle endlich auf Unmögliches verzichten, nachdem Italien gezeigt habe, daß beide Gewalten in Rom friedlich und selbstständig nebeneinander wirken können. Fürst Bismarck habe nach seinem Siege große Fehler gemacht, indem er Frankreich dazu verurtheilte, eine Allianz mit Rußland zu suchen. Ganz Europa habe das höchste Interesse daran, daß Frankreich und Deutschland sich versöhnen, um so mehr, als ihre Feindschaft nur von einer Eroberung herrühre, während die Feindschaft zwischen Deutschen und Russen eine unheilbare Rassenfeindschaft sei. Ueber einen anderen Theil der Rede giebt der „Gaulois" folgende Auskunft: Die Republik würde in Spanien noch bestehen, wenn die Republikaner des Redners Rathschläge befolgt und ihr einen conservativen Charakter gegeben hätten. Die Monarchie würde sich halten, wenn die Monarchisten es verständen, ihr einen demokratischen Charakter zu geben. Als überzeugter Republikaner und ehemaliger Präsident der Republik werde er seine Grundsätze nie aufgeben. Wenn eine liberale Politik wie die der jetzigen Regierung sich von demokratischen Grundsätzen leiten lasse und so die Republik fernhalte, so werde er den Rest seines Lebens darauf verwenden, die Geschichte seiner Nation und des Liberalismus in Europa zu schreiben. Die Rede machte auf die Cortes einen großen Eindruck; selbst die Minister und die Conservativen beglückwünschten den Redner, als er von der Tribüne herabstieg; einige umarmten ihn sogar. Dagegen sollen die Republikaner nicht sehr erbaut gewesen sein.

* In den Vereinigten Staaten soll man über das Coquettiren des Präsidenten Cleveland mit dem Vatican und seinem beständigen Verkehr mit dem Cardinal Gibbons verstimmt sein. Es soll deshalb in ganz Nordamerika ein weitverzweigter Geheimbund wieder aufgelebt sein, der gegen die Wiederwahl des Präsidenten Cleveland agitirt.

Colonialpolitisches.

* Wie sich aus dem dem Reichstage zur Berathung vorliegenden Nachtrage zum Etat für das Auswärtige Amt ergiebt, soll in dem deutschen Schutzgebiet der Marschall-Inseln jetzt ebenfalls eine kaiserliche Verwaltung eingeführt werden. Kosten sollen der Reichscasse dadurch jedoch nicht erwachsen; vielmehr hat sich die aus der Vereinigung der deutschen Interessenten im Schutzgebiet jener Inseln hervorgegangene Jaluitgesellschaft in Hamburg vertragsmäßig verpflichtet, die Kosten der Verwaltung dieses Schutzgebiets unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die Rechte der Landeshoheit einschließlich der Gerichtsbarkeit durch Reichsbeamte ausgeübt werden. Letzteres empfiehlt sich nach Ansicht des Auswärtigen Amts schon im Hinblick auf das Ansehen und die Wirksamkeit der deutschen Schutzherrschaft, da eine lediglich durch Beamte dieser Gesellschaft geleitete Regierung nach Lage der Verhältnisse auf den Marschallinseln weder den Eingeborenen, noch namentlich den dort lebenden Angehörigen fremder Nationen gegenüber das erforderliche Ansehen besitzen würde. Unter diesen Umständen hat die Regierung die Anstellung eines kaiserlichen Commissars in Aussicht genommen, dem ein Secretair beigegeben werden soll. Das Gehalt für diese beiden Beamten mit 19,800 ℳ, sowie eine pauschale Vergütung für die dem Reich durch Pensionen ꝛc. später erwachsenden Ausgaben im Betrage von jährlich 3660 ℳ hat die Jaluitgesellschaft der Reichscasse zu erstatten. Im Uebrigen soll die locale Verwaltung für Rechnung der Gesellschaft auf Grund eines zwischen letzterer und dem Auswärtigen Amt jährlich zu vereinbarenden Etats in der Weise erfolgen, daß die localen Verwaltungsausgaben aus den localen Einnahmen gedeckt werden, und etwa erforderliche Zuschüsse von der Gesellschaft zu tragen sind und etwaige Mehreinnahmen ihr zu Gute kommen.

* In der gestrigen Mittheilung des Herrn Dr. Daubler, das deutsche Krankenhaus in Zanzibar betreffend, sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Erstens. In dem Satz: „Großartig hat sich unsere Kriegsmarine entwickelt, sicher auch mit freudigem Stolz" fällt „auch" fort.

Zweitens muß es heißen in dem Satze „das Tropenklima, dessen schädliche Wirkungen ꝛc." anstatt „täglich", „tödtlich."

Drittens im Schlußsatze heißt es „anstatt vergessen kann" (es sind die letzten Worte in dem Artikel) „vergessen wird."

Marine.

Unterseeische Torpedoboote.

* Diese interessante Erscheinung auf marinetechnischem Gebiete, welche seit Fulton's und Bushnell's Zeiten hin und wieder aufgetreten ist, hat in der Neuzeit ganz außerordentlich an Bedeutung gewonnen und ganz kürzlich wieder durch das neue submarine Boot von Nordenfelt und ein Concurrenzausschreiben seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Bau eines solchen submarinen Fahrzeugs eine neue Anregung gefunden. Während das erstere praktisch einige Manöver des Jules Verneschen phantastischen „Nautilus" ausführte, sind die speciellen Bedingungen des erwähnten Concurrenzausschreibens derartig gehalten, daß eine Erfüllung derselben, wenn sie möglich wäre, die interessanten Erzählungen des phantasiereichen Franzosen realisiren würde.

Das Circular des amerikanischen Marinedepartements fordert ein vollkommenes submarines Torpedoboot mit Torpedovorrichtung vom besten Stahl und nach den neuesten Erfahrungen construirt. Der Stahl muß einheimischer Fabrikation sein und das Boot die größte erreichbare Geschwindigkeit besitzen.

Indem wir die speciellen Bedingungen über die verschiedensten technischen Details übergehen, fällt uns auf, daß man von der lange bei derartigen Bauten festgehaltenen Idee, daß eine möglichst lange Tauchfähigkeit erst ein submarines Boot brauchbar mache und den Torpedo ersetzen wie eine Muschel an den Boden des feindlichen Schiffes befestigen zu können, vollständig abgekommen ist, oder vielmehr diese Frage ganz in zweite Linie gestellt hat. Auch Nordenfelt hat sich ganz unabhängig hiervon durch den Bau seines neuen Bootes von dieser Ansicht losgesagt. Die Amerikaner, sowohl wie Nordenfelt, befürworten dagegen Unsichtbarkeit und Sicherheit gegen feindliches Feuer, große Geschwindigkeit und die charakteristische Eigenschaft, auf kurze Zeit untertauchen, sowie endlich die Fähigkeit, sich bei mäßiger Geschwindigkeit unter Wasser fortbewegen zu können. Die wichtigsten Eigenschaften, welche ein solches Boot, während es sich einem feindlichen Schiffe nähert, besitzen soll, sind entschieden Geschwindigkeit, Sicherheit in der Direction, Unsichtbarkeit und Sicherheit vor dem feindlichen Feuer. Was die Sicherheit der Annäherung an ein feindliches Schiff anbetrifft, so haben die Amerikaner erklärt, daß bis jetzt keine Methode bekannt sei, nach welcher sich ein unterseeisches Boot einem feindlichen Schiffe, welches beständig seine Stellung wechselt, sicher nähern kann, so daß das feindliche Schiff beständig im Auge behalten wird, oder doch nur auf ganz kurze Untertauchung außer Sicht kommt. Wenn daher keine neue Methode in der sicheren Annäherung (bei untergetauchtem Zustande) gefunden wird, so würde auf Kosten der Unsichtbarkeit große Geschwindigkeit erforderlich sein, um aus dem Bereich des feindlichen Feuers so schnell wie möglich zu gelangen. Es muß hierbei natürlich stets vorausgesetzt werden, daß das Untertauchen bis zu einer sicheren Tiefe schnell bewirkt werden kann und Sicherheit der Annäherung beibehalten wird, so bald das Boot in die Gefahrzone eintritt, wo ein Theil der Annäherungs-Geschwindigkeit vielleicht aufgegeben wird, um tiefer zu steigen, oder mehr Wasser über sich zu bekommen.

Die Bedingungen, welchen ein submarines Boot im Allgemeinen genügen sollte, liegen klar auf der Hand und lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

An der Oberfläche schwimmend muß etwas Freibord vorhanden sein, d. h. ein gewisser Theil des Bootes muß aus dem Wasser herausragen. Bei bedecktem Zustande müssen sich wenigstens 3 Fuß Wasser über dem höchsten Punct des Bootes befinden (wobei es gerade nicht erforderlich ist, daß jede Verbindung mit der Atmosphäre aufhört) und dabei ein freier Blick auf das Angriffsobject vorhanden sein. In ganz untergetauchtem Zustande auf sichere Tiefe ist jede Verbindung mit der Atmosphäre abgeschnitten und es ist nur ein Sehen durch das Wasser erforderlich.

Ein Boot, welches nicht völlig unter Wasser sehen kann, kann auch nicht als „submarines Boot" betrachtet werden. Für Offensivzwecke sind erforderlich: Große Sicherheit, Leichtigkeit und Sicherheit unter Wasser, hinlängliche Geschwindigkeit unter Wasser, ansehnliche Geschwindigkeit an der Oberfläche, Dauer der motorischen Kraft und Vorräthe, große Manöverfähigkeit unter Wasser, Stabilität, große constructive Stärke und gute Angriffsmittel. Ein submarines Boot sollte wenigstens 30 Stunden an der Oberfläche oder unter Wasser mit voller Kraft laufen und für 20 Stunden Wasser mitnehmen können. Während irgend einer Tiefenlage unter Wasser angenommen wird, muß die horizontale Lage unverändert bleiben. Die Stabilität soll hauptsächlich von der normalen Schwimmfähigkeit abhängen, d. h. ein gewisser Theil der Schwimmfähigkeit soll stets im Boote reservirt bleiben und höchstens dann aufgegeben werden, falls sich das Boot unter den Boden eines feindlichen Schiffes senkt, oder sich ganz auf den Grund fallen läßt, um seine Kraft zu erhalten. Der Betrag dieser Schwimmfähigkeit muß so bemessen sein, daß die Mannschaft im Boote bei untergetauchtem Zustande jede Arbeit verrichten kann. Ein allgemeiner freier Blick bei mit Wasser bedecktem Boote muß vorhanden sein, die Zuverlässigkeit des Compasses ist ein Haupterforderniß, desgleichen hinreichende frische Luft zur Athmung und Mittel zur Niederhaltung der Temperatur. Außerdem muß einem unbeabsichtigten Untertauchen automatisch vorgebeugt werden, Mittel zur Beleuchtung und eine Vorrichtung zum Herausholen der Mannschaft im Falle eines Unglücks vorhanden sein. Dieses sind im Großen und Ganzen die Züge, welche das von den Amerikanern gewünschte Boot charakterisiren.

---

* In welcher Weise die italienische Marine sich in neuerer Zeit entwickelt hat, geht aus folgender Zusammenstellung über den Stand derselben am 1. Januar 1888 hervor. Italien hatte zu Anfang dieses Jahres 18 Kriegsschiffe 1. Classe, darunter 5 ausgerüstete, 3 zur Reserve, 3 zur Disponibilität, 1 in Vorbereitung, 3 unbewaffnete, 3 im Bau begriffen. Ferner 25 Kriegsschiffe 2. Classe, darunter 9 bewaffnete, 3 disponible, 9 entwaffnete, 4 im Bau begriffene, 3 Schiffsschulen, 1 davon disponibel. Weiter 5 Lastschiffe 1. Classe: 3 ausgerüstete, 1 disponibel, 1 ohne Geschütze. Dann 6 Lastschiffe 2. Classe: 4 bewaffnete, 1 in Reserve, 1 ohne Geschütze. 12 Lastschiffe 3. Classe: 6 bewaffnete, 6 ohne Geschütze. 48 Localschiffe und verschiedene schwimmende Fahrzeuge: 25 bewaffnete, 22 ohne Geschütze, 1 im Bau. 21 Küstentorpedofahrzeuge 2. Classe: 2 bewaffnete, 3 in Reserve, 10 disponible, 6 ohne Geschütze. 38 Küstentorpedoboote 1. Classe: 11 bewaffnete, 2 in Reserve, 15 disponible, 8 unbewaffnete, 2 im Bau begriffene, 47 Torpedoboote für die hohe See, 1 bewaffnet, 2 in Reserve, 5 disponible, 7 unbewaffnete, 32 im Bau begriffene. 8 White'sche Torpedofahrzeuge, alle ohne Geschütze. Das ergäbe eine Totalziffer von 247 Schiffen, davon 43 im Bau begriffen, 74 unbewaffnet, 1 in Vorbereitung, 42 disponibel, 11 in Reserve, 74 bewaffnet.

---

* Bei den dieser Tage in Portsmouth angestellten Torpedoversuchen gegen den Rumpf des Panzerschiffes „Resistance" erlitt letzteres ernstliche Beschädigungen. Einige Zeit nach Beendigung der Experimente bemerkte man nämlich ein stetiges Sinken des Schiffes auf der Steuerbordseite, wohin der Angriff gerichtet gewesen war; eine weitere Untersuchung ergab nicht nur ein großes Loch in dem 30 Fuß vom Schiffe placirten Netze, sondern auch eine starke Lockerung der Eisenplatten. Es war nicht möglich, das eindringende Wasser durch Auspumpen zu bewältigen, das Wasser im Schiffsraume stieg alle zwei Minuten um einen Zoll. Am Sonnabend wurde das Pumpen eingestellt und man ließ das Schiff sinken, doch soll es wieder flott gemacht und ins Dock gebracht werden.

Zur parlamentarischen Lage.

* Berlin, 9. Februar. Der Preßstreit über den Zeitpunct, wann die Vorlage wegen der Alters- und Invalidenversorgung in die parlamentarische Berathung eintreten werde, dürfte ein ziemlich müßiger sein. Wir können nur wiederholen, daß im Augenblick noch nicht abzusehen ist, wann der Entwurf an den Bundesrath gelangen wird. Im Uebrigen steht fest, daß nicht allein die Regierung nach wie vor beabsichtigt, den Entwurf noch in dieser Session vorzulegen, sondern daß auch im Reichstage der lebhafte Wunsch besteht, die hochwichtige Angelegenheit noch in der gegenwärtigen Tagung zu verhandeln.

---

* Berlin, 9. Februar. Die Budgetcommission des Reichstags bewilligte heute debattelos den einzigen der Commission überwiesenen Titel des Reichsjustizetats (zweite Rate für das Reichsgerichtsgebäude). Ueber das umgearbeitete Project für ein Marine-Lazareth in Lehe berichtete Abg. Kolle, durch die Reduction der Bettenzahl von 56 auf 34 und durch Vereinfachungen in der Bauausführung sei es gelungen, die früher angeforderte Summe von 365,000 ℳ auf 220,000 ℳ zu ermäßigen; diese letztere Summe erscheine gegenüber dem zu befriedigenden Bedürfnisse entsprechend. Die Commission bewilligte die nunmehr angeforderten 220,000 ℳ einstimmig.

---

* Berlin, 9. Februar. Die IX. Reichstagscommission hat das Gesetz über die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgehabten Gerichtsverhandlungen in zweiter Lesung durchberathen. Die §§. 173, 174, 175, 176 und 195 wurden im Wesentlichen, sowie in der ersten Lesung angenommen mit einigen lediglich redactionellen Aenderungen. Dagegen wurden an Stelle des Artikels III folgende beiden Artikel beschlossen: „Art. III. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Processes. Zuwiderhandlungen unterliegen der in Artikel II bestimmten Strafe." Artikel IV. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich wird durch Einstellung eines neuen Absatzes in §. 184 wie folgt ergänzt: §. 184 Absatz 2: Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher über Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über die zu Grunde liegende Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke des Processes öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen." Der ganze Gesetzentwurf wurde mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Aus dem preußischen Landtage.

* Berlin, 9. Februar. Das Abgeordnetenhaus berieth heute in erster Lesung den Antrag Krupatschecko-Schwerdtendorff, betreffend das Diensteinkommen und die Pension der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Nach längerer Debatte, in welcher die Ziele des Antrags von allen Seiten als berechtigt anerkannt, daneben aber vereinzelt Bedenken über Beeinträchtigung der Rechte der Communen geäußert wurden, wurde der Antrag einer Commission überwiesen. Einige kleine Vorlagen wurden nach kurzer Debatte erledigt. Sonnabend: Verlängerung der Legislaturperiode.

---

§§ Berlin, 9. Februar. In der gestrigen Abendsitzung der Commission des Abgeordnetenhauses, welche das Gesetz über die Erleichterung der Volksschullasten zu berathen hat, wurde zunächst §. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Zu Absatz 1 des §. 5, welcher lautet: „Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Nicht ausgeschlossen wird durch diese Vorschrift die Erhebung eines Schulgeldes für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirkes der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind", lagen vier Abänderungsanträge vor, von denen die Abgeordneten Brüel und von Zedlitz im Laufe der Debatte den von ihnen besonders eingebrachten folgende einheitliche Fassung gaben: Dem §. 5 Abs. 1 ist hinzuzufügen: „Auch bleibt die Erhebung eines Schulgeldes in einzelnen Schulen, deren Unterrichtsziele über die zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht vorgeschriebenen Anforderungen nicht hinausgehen, zulässig, wenn alle schulpflichtigen Kinder des Schulbezirks, für welche die Aufnahme in eine solche Schule nicht nachgesucht wird, in einer schulgeldfreien Schule des Bezirks Aufnahme finden. Der Staatsbeitrag wird für solche Lehrstellen nicht bezahlt. Im Uebrigen gelten diese Schulen als Volksschulen im gesetzlichen Sinne." Seitens der Abgg. Hobrecht, Weber und Seyffardt (natlib.) war beantragt: „In Schulen, deren Unterrichtsziele über die zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht vorgeschriebenen Anforderungen hinausgehen, ist den Unterhaltungspflichtigen auch ferner die Erhebung eines Schulgeldes gestattet, wenn den ortsangehörigen Kindern der unentgeltliche Besuch einer Volksschule gesichert ist. Für die Lehrerstellen dieser gehobenen Schulen wird ein Staatszuschuß auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht gezahlt. Ob bestehende Schulen den obigen Voraussetzungen entsprechen, ist auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen von der Schulaufsichtsbehörde festzustellen." Hierzu war von Seiten des Abg. Tramm (natlib.) beantragt: 1) In Abs. 1, Zeile 2 hinter dem Worte „hinausgehen" einzuschalten „ohne dabei den Erfordernissen der Mittelschulen vollständig zu genügen". 2) Den letzten Satz in Abs. 1 folgendermaßen zu fassen: „Für die Lehrerstellen derartiger Schulen, auf welche im Uebrigen die gesetzlichen Bestimmungen für Volksschulen Anwendung finden, wird ein Staatszuschuß auf Grund dieses Gesetzes nicht gezahlt." 3) Im zweiten Absatze Zeile 1 das Wort „bestehende" zu streichen. Schließlich war von Seiten des Abg. v. Rauchhaupt und Genossen beantragt, den ersten Satz des §. 5 dahin zu formuliren: „Die Erhebung eines Schulgeldes findet nur bei solchen öffentlichen Volksschulen fortan statt, bei welchen durch den Staatsbeitrag (§. 1), der durch Aufhebung des Schulgeldes entstehende Ausfall nicht gedeckt wird, mit der Maßgabe, daß 1) der Gesammtertrag des weiter zu erhebenden Schulgeldes die an der Deckung fehlende Summe nicht übersteigen darf, und 2) bei Landschulen der Kreisausschuß, bei Stadtschulen der Bezirksausschuß die Erhebung des Schulgeldes genehmigt." Die Debatte beschränkte sich fast ausschließlich auf die ersten beiden Anträge, welche insofern eine gewisse Beziehung zu einander haben, als durch dieselben einzelnen Gemeinden, falls sie im Uebrigen die gesetzliche Verpflichtung, allen Kindern freien Unterricht zu gewähren, erfüllen, das Recht gewährt werden soll, daneben für andere Schulen das Schulgeld weiter zu erheben. Abweichend von einander sind dieselben aber insofern, als das zu erreichende Lehrziel nach dem Brüel-Zedlitz'schen Antrage über das gewöhnlicher Volksschulen nicht hinausgehen darf, während nach dem nationalliberalen Antrage dasselbe ein höheres sein muß, ohne ganz das der Mittelschulen zu erreichen. Von letzterer Seite wollte man hierdurch vermieden wissen, daß das System der Armenschulen eingeführt werde, wie solches nach dem Brüel-Zedlitz'schen Antrage die Consequenz sein würde. Auch glaubte man durch letzteren Antrag das Princip des Gesetzes zu durchbrechen, wonach Schulgeld generell an Volksschulen nicht erhoben werden soll. Der nationalliberale Antrag findet seinen Ursprung, wie von den Antragstellern hervorgehoben wurde, in den historisch gegebenen Verhältnissen vieler Städte des Westens, wo thatsächlich derartig gehobene Volksschulen seit vielen Jahren bestehen, auf welche im Uebrigen die gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen, namentlich das Lehrerpensionsgesetz aus dem Jahre 1885, Anwendung finden. Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß der Begriff sogenannter „gehobener Volksschulen" gesetzlich nicht feststehe, und es nicht empfehlenswerth erscheine, wenn man eine derartige neue Kategorie von Schulen schaffen wolle, auf dieselben die gesetzlichen Bestimmungen über Volksschulen anzuwenden. Seitens des Geheimraths Kassel wurde Namens der Staatsregierung die sehr überraschende Erklärung abgegeben, daß, wenn ein derartig neuer Begriff statuirt werden solle, das Lehrerpensionsgesetz vom Jahre 1885 auf die Lehrer solcher Schulen Anwendung nicht finden könne. Diese Erklärung, welche im directen Widerspruche mit den jetzt schon vielfach durchgeführten Verhältnissen in den Gemeinden des Westens steht, war für die Mitglieder der nationalliberalen Partei, welche doch eine derartig schwere Bedrohung des Lehrerstandes, wie sie demnach bei Annahme ihres Antrags bevorstand, nicht auf sich nehmen wollten, Veranlassung, sich dem Brüel-Zedlitz'schen Antrage gegenüber freundlicher zu stellen, zumal mit demselben jedenfalls das in erster Linie erstrebte Ziel: „die Schonung und ruhige Weiterentwicklung des Schulwesens in vielen Gemeinden", vollständig erreicht wird. Im Uebrigen war das Verhalten der Regierungsvertreter nicht sehr bestimmt, so daß ein vollkommener Zweifel darüber bestand, ob die Annahme der betreffenden Anträge schließlich seitens der Regierung gebilligt würde oder das Scheitern des Gesetzes zur Folge haben würde. Dadurch wurde es namentlich möglich, daß neben dem Brüel-Zedlitz'schen Antrage auch derjenige v. Rauchhaupt's und Genossen, über welchen eingehend gar nicht discutirt war, und zwar letzterer, durch eine offenbar schon vorher erfolgte Verständigung zwischen Conservativen und Centrum, zur Annahme gelangte. Der nationalliberale Antrag war durch Annahme des Brüel-Zedlitz'schen beseitigt. Die §§. 6 und 7 wurden ohne wesentliche Debatte angenommen und damit die erste Lesung beendet. Zur Vorbereitung der zweiten Lesung wurde eine Subcommission ernannt, welche die gefaßten Beschlüsse zu formuliren hat.

Vermischtes.

— Berlin, 9. Februar. Der Kaiser verblieb während der gestrigen Nachmittagsstunden in seinem Arbeitszimmer. Am Abend wohnte derselbe der Vorstellung im Schauspielhause bei. Im Laufe des heutigen Vormittags ließ sich der Kaiser vom Grafen Perponcher Vortrag halten, hatte darauf eine Conferenz mit dem Kriegsminister und arbeitete demnächst Mittags noch längere Zeit mit dem General v. Albedyll und sprach den Geheimen Hofrath Bork. — Nachmittags um 3¾ Uhr hatte der neue Bischof von Fulda, Dr. Weyland, die Ehre, von dem Kaiser im Beisein des Cultusministers Dr. v. Goßler in besonders feierlicher Audienz empfangen zu werden. Aus dieser Veranlassung war der Bischof zuvor in einer königlichen Gala-Equipage aus dem Hotel Royal, wo derselbe abgestiegen ist, nach dem königlichen Palais eingeholt worden. — Nachdem Bischof Dr. Weyland von dem Kaiser entlassen, hatte derselbe sofort auch die Ehre, bei der Kaiserin eingeführt zu werden. Nach beendeter Audienz wurde der Bischof Dr. Weyland in derselben Weise vom Palais nach dem Hotel Royal zurückgeleitet. — Prinz Wilhelm wohnte heute der Recrutenbesichtigung beim 2. Garde-Regiment zu Fuß bei. Nachmittags begab derselbe sich von hier auf einige Stunden nach Potsdam.

— Berlin, 9. Februar. Das Erscheinen des Kaisers und der Kaiserin auf dem Subscriptionsballe, das bis heute Mittag in Aussicht genommen war, unterbleibt.

— In diesem Monat vollendet die verwittwete Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg, die Schwester des Kaisers, ihr 85. Lebensjahr. Sie ist geboren am 23. Februar 1803, vermählte sich am 25. Mai 1822 dem verstorbenen Großherzog Paul Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, dem Großvater des regierenden Fürsten, und ist seit 45 Jahren Wittwe (7. März 1842). Unter den nichtregierenden Fürstinnen steht ihr wohl am nächsten die frühere Kronprinzessin Wilhelmine von Dänemark, nachherige Wittwe des Herzogs Karl von Schleswig-Holstein (geboren 18. Januar 1808). Die verwittwete Herzogin Friederike von Anhalt-Bernburg ist geboren den 9. October 1811; die Wittwe des Prinzen Friedrich August von Anhalt, geborene Prinzessin Marie von Hessen-Kassel, ist 73 Jahre alt. Unter den regierenden fürstlichen Damen steht die deutsche Kaiserin obenan; ebenfalls in höherem Alter befinden sich die Königin Louise von Dänemark (geb. 7. September 1817), die Königin Victoria (24. Mai 1819), die Herzogin Alexandrine von Sachsen-Coburg (6. December 1820), die Kaiserin Therese von Brasilien (14. März 1822), die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz (19. Juli 1822), die Großherzogin Sophie von Sachsen-Weimar (8. April 1824), die Herzogin Agnes von Sachsen-Altenburg (24. Juni 1824) und die Großherzogin Elisabeth von Oldenburg (26. März 1824).

♂ Halle a/S., 8. Februar. In gestriger Sitzung des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthums-Vereins sprach u. A. Herr Oberst a. D. v. Borries, der Director des hiesigen Provinzialmuseums für heimathliche Geschichte und Alterthumskunde, über Ausgrabungen bei Unterteutschenthal, die unter seiner Leitung im November v